

# Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2019

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2019-03-27.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.03.2019 im Sinne des § 50 Abs.3 des  
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

## 2. Rechnungsabschluss 2018

Der Rechnungsabschluss 2018 wird wie folgt beschlossen (Beträge in EUR):

### a) Kassenabschluss:

Anfänglicher Kassenbestand	897.667,60
Summe der ordentlichen Einnahmen	4.506.064,81
Summe der außerordentlichen Einnahmen	800,00
Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung – Einnahmen	1.261.371,60
Gesamtsumme der Einnahmen	6.665.904,01

Summe der ordentlichen Ausgaben	4.258.207,57
Summe der außerordentlichen Ausgaben	0,00
Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung – Ausgaben	1.205.879,00
Schließlicher Kassenbestand	1.201.817,44
Gesamtsumme der Ausgaben	6.665.904,01

### b) Haushaltsrechnung

Im ordentlichen Teil mit	
Soll-Einnahmen	5.157.933,65
Soll-Ausgaben	4.280.704,29
Soll-Überschuss	877.229,36

Im außerordentlichen Teil mit	
Soll-Einnahmen	800,00
Soll-Ausgaben	0,00
Soll-Überschuss	800,00

### c) Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung 2018 weist per 31.12.2018 ein Reinvermögen (Differenz Aktiva/Passiva) in Höhe von EUR 14.155.180,42 auf. Auf Grund der umfangreichen Vorarbeiten kann das von der Aufsichtsbehörde geforderte Vermögensverzeichnis neu nach VRV 2015 derzeit noch nicht beschlossen und vorgelegt werden. Die umfangreichen Erhebungsarbeiten zur Vermögensbewertung sind zu einem überwiegenden Teil bereits abgeschlossen. Einige Daten sind jedoch noch zu erheben. Auch sind einige Positionen hinsichtlich der Bewertungskriterien vom Gesetzgeber noch nicht definiert. Bis zur Erstellung des Voranschlags 2020 wird es die notwendigen Daten zur näherungsweisen Ermittlung der Abschreibungen jedenfalls geben. Die Zeitleiste nach Hörmann dient hier als Anhaltspunkt.

- d) Das aufgelegte Entwurfskonvolut des Rechnungsabschlusses 2018 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Im Sinne des vom Gemeinderat im Zuge des Voranschlags 2018 beschlossenen **Voranschlagsvermerkes** wurden Mehrausgaben einzelner Posten durch Einsparungen bei anderen Posten bzw. durch Mehreinnahmen innerhalb der jeweiligen Gruppen ausgeglichen.

### 3. Zuerkennung von Subventionen 2019

Im Finanzjahr 2019 werden die örtlichen Vereine mit folgenden finanziellen Subventionen gefördert:

<i>Verein/Verband</i>	<i>Betrag in EUR</i>
<i>Elternverein</i>	<i>1.100,--</i>
<i>Reit- und Fahrverein</i>	<i>800,--</i>
<i>Kriegsopferverband</i>	<i>500,--</i>
<i>Seniorenbund</i>	<i>500,--</i>
<i>Verschönerungsverein</i>	<i>2.500,--</i>
<i>Tennisverein</i>	<i>2.200,--</i>
<i>Naturfreunde</i>	<i>500,--</i>
<i>DC Bulldogs</i>	<i>300,--</i>
<i>Musikverein</i>	<i>5.500,--</i>
<i>Volkstanzgruppe</i>	<i>900,--</i>
<i>Volkstanzgruppe Jugend</i>	<i>400,--</i>
<i>Haus Bethanien</i>	<i>1.200,--</i>
<i>Altenclub</i>	<i>500,--</i>
<i>Pensionistenverband</i>	<i>500,--</i>
<i>Kameradschaftsbund</i>	<i>500,--</i>
<i>Rotes Kreuz - St.Margarethen</i>	<i>800,--</i>
<i>Weinbauverein</i>	<i>1.000,--</i>
<i>Angler Sport Verein Frühauf</i>	<i>800,--</i>
<i>Kirchenchor</i>	<i>500,--</i>
<i>Kammerorchester</i>	<i>500,--</i>
<i>KUBIKU</i>	<i>1.000,--</i>
<i>Ensemble „daChor“</i>	<i>500,--</i>
<i>Rassekleintierzuchtverein</i>	<i>250,--</i>

<i>Sportverein</i>	<i>7.000,--</i>
<i>Sportverein – Sektion Laufsport</i>	<i>500,--</i>
<i>Gauchos</i>	<i>500,--</i>
<i>Simonsen – Literaturraum</i>	<i>500,--</i>

*Die Subventionen an Gauchos und an Simonsen erfolgen nur dann, wenn im Jahr 2019 entsprechende Aktivitäten gesetzt und nachgewiesen werden.*

## 5. Beschluss über privatrechtliche Entgelte gemäß Bgld. Leichen- und Bestattungswesen Gesetz 2019

*Privatrechtliche Entgelte gemäß § 39 und 40 Bgld. LBwG 2019*

- 1) a) *Für die Verleihung des Benützungsrrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von zehn Jahren:*

<i>1. Erdgräber für einfachen Belag</i>	<i>100,00 Euro</i>
<i>2. Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber</i>	<i>200,00 Euro</i>
<i>3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag</i>	<i>200,00 Euro</i>
<i>4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag</i>	<i>350,00 Euro</i>
<i>5. Aschengrabstellen (Urnenwand)</i>	<i>1.000,00 Euro</i>

*b) Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Erdgräbern und gemauerten Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt das Entgelt 100 % der im Absatz 1, Punkt 1 bis 4 festgesetzten Entgelte.*

*c) Für die Erneuerung des Benützungsrrechtes an Aschengrabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt das Entgelt 250,00 Euro.*

- 2) *Das Entgelt für eine Enterdigung beträgt 1.050,00 Euro. Dieses Entgelt ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche **nicht** auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.*
- 3) *Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung einer Leiche ist ein Entgelt von 125,00 Euro je Sterbefall zu entrichten.*
- 4) *Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.*

*Diese Entgelte werden rückwirkend mit Inkrafttreten der Novelle des Leichen- und Bestattungswesengesetzes, somit mit 1.1.2019, beschlossen.*

## 6. Vergabe einer Wohnung im Zollwohnhaus

*Die freie Wohnung Nr. 8 im Zollwohnhaus wird an Frau Beatrice Langer vergeben. Die Hausverwaltung wird beauftragt, den Mietvertrag zu errichten und die Wohnung zu übergeben.*

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 09.04.2019

Abgenommen am: 24.04.2019